

Dienst-Haftpflicht der BBV-Kompakt-Police

Zusatzbedingungen „Dienst-Haftpflicht“ für die BBV-Kompakt-Police

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen der Dienst-Haftpflichtversicherung für die BBV-Kompakt-Police (BBR Dienst-Haftpflicht 2010)

(Stand: April 2010)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A.	Lehrer	1
Abschnitt B.	Pfarrer	1
Abschnitt C.	Forstbeamte / Förster	1
Abschnitt D.	Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamte	2
Abschnitt E.	Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes	2
Abschnitt F.	Gemeinsame Bestimmungen	2
Abschnitt G.	Deckungsumfang für Vermögensschäden	4

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein / Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

Es gilt folgendes bei:

A. Lehrern an öffentlichen Schulen

- I. **Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht** des Versicherungsnehmers als angestellter oder verbeamteter Lehrer.
- II. **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:**
 - a) aus Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - b) aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Helmen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;
Für die Auslandsdeckung gilt:
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
 - c) aus Erteilung von Nachhilfestunden;
 - d) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

III. **Nicht versichert ist die Haftpflicht** aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit.

IV. Ausgeschlossen sind:

1. **Schäden am Schuleigentum**
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.

2. **Dienst- und Arbeitsunfälle**
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuchs, Buch VII (SGBVII) handelt.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

B. Pfarrern

- I. **Versichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Pfarrer.
- II. **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:**
 - a) als Religionslehrer, Armenpflegenvorstand - mit Ausnahme der Haftung für Vermögensschäden;
 - b) der Haushälterin - als Privatperson - bei Geistlichen;

C. Forstbeamten/Förstern

- I. **Versichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Forstbeamter bzw. Förster.
- II. **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus:**
 - a) dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege;
 - b) der Bearbeitung von Dienst- und Eigenland;
 - c) dem Halten einer Kuh;
 - d) dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, sofern diese zu Forst-, Jagd- oder Fischereizwecken gehalten werden.
- III. **Nicht versichert ist** das durch die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckte Risiko.

D. Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zoll-Beamten

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bundesgrenzschutz-, Polizei- oder Zollbeamter.

II. Eingeschlossen:

- ist die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch von Karabinern, Pistolen und Maschinenpistolen;
- ist - soweit dafür ein Beitrag berechnet ist - die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht als Hüter von Dienststunden und -pferden;
- sind - abweichend von § 6, 3 I) AVK - Sachschäden an fiskalischem Eigentum und das Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
Die Höchstersatzleistung bei Schäden gemäß Abschnitt D.II.c) beträgt je Schadenereignis 500 EUR.

E. Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes

(außer bei Beamten und Angestellten laut Abschnitt A., B., C. oder D.)

Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden in seiner Eigenschaft als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung (Diensthaftpflichtversicherung).

F. Gemeinsame Bestimmungen (Abschnitte A bis E)

I. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus:

1. Auslandsschäden;

Mitversichert sind Auslandsschäden anlässlich von Geschäfts- bzw. Dienstreisen. Für die Auslandsdeckung gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Abhandenkommen von Dienstschlüsseln;

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 3 Nr. 3 Ziffer 6 AVK und abweichend von § 6, 3 I) AVK - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, für Zentralschließanlagen, die er im Rahmen seiner dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das notwendige Auswechseln / Ändern von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben:

- die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln, z. B. Tresor- und Möbelschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen (Kfz.) etc.;
- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Sofern nicht eine andere Ersatzleistung vereinbart, beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers für das Abhandenkommen von Schlüsseln 30.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr.

3. Mietsachschäden;

Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu § 3 Nr. 3 Ziffer 20 AVK - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die der Versicherungsnehmer anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet hat.

Ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
Der Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 50.000 EUR begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Gewässerschäden

(außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

- Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht:

- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung);
- aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;
- aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflicht-Versicherung.

- (2) a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesländer oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Schäden an beweglichen Sachen des Dienstherrn

Mitversichert ist

abweichend von Abschnitt A, Ziffer IV, Abs. 1 bzw. Abschnitt F, Ziffer II, Abs. 8 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung beweglicher Sachen des Dienstherrn, ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Eingeschlossen ist

in Ergänzung zu § 3 Nr. 3 Ziffer 20 AVK die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an beweglichen Sachen des Dienstherrn durch eine dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind, ausgenommen an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung

des Versicherers beträgt innerhalb der Pauschal-Deckungssumme 3.000 EUR je Versicherungsfall, höchstens 6.000 EUR im Versicherungsjahr.

Selbstbehalt

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

II. Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- als **Tierhalter** - bei Polizeibeamten - sofern beitragsmäßig berücksichtigt - ist die Mitversicherung als Halter von Diensthunden und Dienstpferden möglich;
- aus **Bauarbeiten** irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- durch das Mitführen und den Gebrauch von **Schusswaffen** - außer bei Diensthaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt D. für Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollbeamte -;

- aus **handwerklicher Berufstätigkeit**, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung bzw. -betreuung;
- aus der **Verwaltung von Grundstücken**;
- aus **nichtdienstlicher Tätigkeit**;
- anlässlich der Veranstaltung von Lehrfahrten, Ausflügen usw. in **privater Eigenschaft**;
- an fiskalischem Eigentum oder an Eigentum öffentlicher Körperschaften;
- aus **vorschriftwidrigem Umgang** mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;
- aus **Dienst- und Arbeitsunfällen** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch, Buch VII (SGBVII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

11. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines **Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie Modellfahrzeugs**

(1) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von:

a) **Kraftfahrzeuge**

- nur auf nichtöffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit*;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h**.

Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse gemäß § 6, 3 k) AVK.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei:

- wenn der Fahrer eines Kfz bei Eintritt des - Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

b) **Luftfahrzeuge**

Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden sowie deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

Für die vorgenannten Luftfahrzeuge gelten abweichend von den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssummen/ Maximierungen die gesetzlich geforderten Regelungen gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit der Luftverkehrszulassungsverordnung (LuftVZO).

Bei Bedarf kann vom Versicherer eine entsprechende Bestätigung angefordert werden.

c) **Wasserfahrzeuge**

Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen;

d) **ferngelenkte Modellfahrzeuge.**

(2) bei Fahrlehrern und Fahrschulen:

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Ziffer a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- (3) a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden;

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- b) aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;

- c) aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

*** Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

G. Deckungsumfang für Vermögensschäden

- I. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden abweichend von § 6, 3 m) AVK aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- II. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 2. Schäden durch ständige Emission (z.B. Geräusche, Gerüche Erschütterungen);
 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
 5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
 8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 9. dem vorsätzlichen Abweichen von gewerblichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 10. Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

**** Hinweis:**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.